

Rückabwicklung fehlgeschlagener Kapitalanlagen



13.08.2015

BEMK Rechtsanwälte 2015

Lebens- und Rentenversicherungen

§ 5a VVG a.F. in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung:

(1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach §10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen in Textform widerspricht. Bei Lebensversicherungsverträgen beträgt die Frist 30 Tage. (...)

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. (...) Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

Lebens- und Rentenversicherungen

Walter Endress ./.. Allianz Lebensversicherung AG

Rentenversicherung am 01.12.1998 abgeschlossen, Rentenbeginn sollte der 01.12.2011 sein

Kündigung der Versicherung zum 01.09.2007, Rückkaufswert geringfügig über dem Nominalwert der eingezahlten Prämien

Widerspruchsrecht gem. § 5a VVG a.F. am 31.03.2008 ausgeübt, von Versicherung zurückgewiesen

Hr. Endress fordert auf dem Klageweg 22.272,56 EUR (Prämien zzgl. Zinsen unter Verrechnung des Rückkaufswertes)

LG Stuttgart und OLG Stuttgart weisen die Klage des Hr. Endress ab, BGH legt dem EuGH vor

Entscheidung des EuGH vom 19.12.2013 (AZ: C-209/12):

Die Jahresfrist des §5a II VVG a.F. ist europarechtswidrig. Bei fehlerhafter oder unterbliebener Aufklärung über das Widerspruchsrecht kann zeitlich unbefristet widersprochen werden. Die Prämien können unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung verzinst zurückgefordert werden.

Lebens- und Rentenversicherungen

„Übertragung“ der Entscheidung des EuGH in nationales Recht: BGH, Urteil v. 07.05.2014, AZ: IV ZR 76/11

Der Wert eines in Anspruch genommenen Versicherungsschutzes (z.B. Todesfall oder BU-Absicherung) muss im Wege der Vorteilsausgleichung gegengerechnet werden

Abschluss- und Verwaltungskosten sind nicht abzuziehen (BGH, Urteil v. 29.07.2015, AZ: IV ZR 384/14)

Aber: Problem der Entreicherung bislang obergerichtlich nicht geklärt, Geltendmachung gezogener Nutzungen?

Zeitlich unbefristetes Widerspruchsrecht gilt für alle Lebens- und Rentenversicherungen, die in den Jahren 1994 bis 2007 im Policenmodell abgeschlossen wurden

Widerspruchsrecht unterliegt weder der Verjährung noch der Verwirkung

Lebens- und Rentenversicherungen

„Zweckabschluss“ einer Rechtsschutzversicherung möglich, BGH v. 24.04.2013, AZ: IV ZR 23/12 (Rechtsschutzfall wird nicht durch falsche Widerspruchsbelehrung begründet sondern durch die Weigerung des Versicherers, einen berechtigt ausgesprochenen Widerspruch anzuerkennen)

Gilt für alle Fälle, in denen Verträge durch Widerspruch oder Widerruf beendet werden sollen

Lebens- und Rentenversicherungen

Grenzen des Widerspruchsrechts:

Wer bei Vertragsschluss ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht informiert wurde, kann nicht mehr widersprechen, auch wenn nach Auffassung des EuGH die Jahresfrist des § 5a II VVG a.F. europarechtswidrig ist.

(BGH, Urteil vom 16.07.2014, AZ: IV ZR 73/13)

Offene Immobilienfonds

Entscheidungen des BGH vom 29.04.2014 (AZ: XI ZR 477/12 und XI ZR 130/13, „Commerzbank“)

Die beratende Bank muss in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur objektgerechten Aufklärung darauf hinweisen, dass der Fonds die Rücknahme von Anteilen stoppen kann, wenn er nicht über genügend Liquidität verfügt, um alle Anleger auszuzahlen. Dies gilt auch für den Verkauf von Anteilen vor der Finanzkrise, also in den Jahren 2008 oder vorher.

Entgangener Gewinn kann geltend gemacht werden.

Aber;

Kausalität

Verjährung

Bankfinanzierte Beteiligungen

Lange Zeit war die Fremdfinanzierung von Beteiligungen (vorzugsweise Schiffs- und Immobilienfonds) sehr beliebt. Viele der Fonds sind mittlerweile insolvent, eine Rückforderung des investierten Kapitals bereits aus diesem Grund faktisch nicht mehr möglich.

Bei bankfinanzierten Beteiligungen ist jedoch stets zu prüfen, ob ein verbundenes Geschäft vorliegt. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Vermittlung des Darlehens und der Beteiligung durch ein und dieselbe Person erfolgte und wenn dieser Vermittler von der finanzierenden Bank mit den erforderlichen Unterlagen ausgestattet wurde.

Wurde z.B. im Rahmen des Beteiligungs- oder des Darlehensvertrages fehlerhaft über das Widerrufsrecht belehrt (Haustürsituation erforderlich), so wirkt sich dies auf das verbundene Geschäft aus. Der Anleger kann von der finanzierenden Bank sämtliche Zins- und Tilgungsleistungen zurückverlangen. Er wird aus der Darlehensverpflichtung entlassen. Die Bank muss die häufig wertlose Beteiligung übernehmen.

Geltendmachung entgangenen Gewinns in dieser Konstellation nicht möglich.

Nicht bankfinanzierte Beteiligungen

Schadenersatzansprüche können üblicherweise nicht gegen die Fondsgesellschaft selber, sondern nur gegen deren Gründungsgeschafter geltend gemacht werden. Diese müssen sich auch eine Falschberatung der eingeschalteten Vermittler zurechnen lassen.

Anzeichen für eine Falschberatung:

- Empfehlung zum Zweck der (ergänzenden) Altersvorsorge
- Kein Hinweis auf die mit der Beteiligung verbundenen Risiken
- Keine oder nur verspätete Übergabe des Emissionsprospektes
- Keine Aufklärung über die Kosten der Beteiligung (15%-Grenze)

- Bei Beratung durch eine Bank: Kickback

Darlehensverträge

Der „Widerrufsjoker“:

Banken haben ihre Kunden bei Darlehensgewährung über Widerrufsrechte zu belehren. Hierzu hat der Gesetzgeber vorformulierte Musterwiderrufsbelehrungen im Rahmen der BGB-InfoV erstellt. Viele Banken haben diese Muster jedoch als unzureichend betrachtet und sind abgewichen. Diese selbst erstellten Widerrufsbefehle sind meistens fehlerhaft und ermöglichen somit den zeitlich unbegrenzten Widerruf.

Rechtsfolge: Rückerstattung der marktüblich verzinsten Darlehensvaluta an die Bank ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung. Besonders interessant bei Forward-Darlehen sowie bei bereits geleisteten Vorfälligkeitsentschädigungen, die zurückgefordert werden können.

Widerruf u.U. nicht möglich bei geförderten Darlehen (z.B. KfW), wenn die Darlehen im öffentlichen Interesse zu günstigeren als marktüblichen Zinskonditionen gewährt wurden.

Auch hier: „Zweckabschluss“ einer RSV möglich, aber Bauherrenklausel beachten

Exkurs: Maklerhaftung

Der Versicherungsmakler ist treuhänderischer Sachwalter seines Kunden; er hat seinen Kunden den individuell passenden Versicherungsschutz zu besorgen, wobei er das zu versichernde Risiko von sich aus untersuchen und den Versicherungsgegenstand prüfen muss.

Beispiel: Mindestanforderungen beim Verkauf einer RSV

- Verzicht auf Wartezeiten?
- Einschluss von Mediationsverfahren?
- Einschluss von Kapitalanlage-Schadenfällen?

Bei „Umdeckungen“: Abgleich der Versicherungsbedingungen (Ausschlüsse) gehört zum Pflichtenkreis des Maklers

Exkurs: Maklerhaftung

Dokumentationspflichten, § 61 VVG

Die schriftliche Dokumentation muss enthalten:

- Wünsche und Bedürfnisse des Kunden
- Umfang der Beratung
- Gründe für den erteilten Rat

Umfang der Beratung und Dokumentation abhängig von (§ 61 Abs.1 VVG)

- Schwierigkeit der Versicherung
- Person des Kunden
- Höhe der Prämie

Exkurs: Maklerhaftung

Kunde kann auf die Anfertigung einer Dokumentation verzichten. Er muss dann aber im Rahmen einer gesonderten Erklärung (nicht formularmäßig) bestätigen, dass der Verzicht auf die Dokumentation die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Makler u.U. erschwert. (§ 61 Abs.2 VVG)

Dokumentation muss vor Abschluss der Versicherung übergeben werden (Zeitpunkt der Übergabe schriftlich festhalten!)

Dokumentation muss nicht vom Kunden unterzeichnet werden (§ 61 I VVG – lediglich „Textform“)

Rechtsfolge der fehlenden oder unvollständigen Dokumentation: Kein eigenständiger Schadenersatzanspruch (dieser ergibt sich aus § 63 VVG), aber Beweislastumkehr

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



BEMK Rechtsanwälte behält sich sämtliche Rechte an den gezeigten technischen Informationen einschließlich der Rechte zur Hinterlegung von Schutzrechtsanmeldungen und an daraus entstehenden Schutzrechten im In- und Ausland vor.
BEMK lawyer reserves all rights regarding the shown technical information including the right to file industrial property right applications and the industrial property rights resulting from these in Germany and abroad.